Verordnungsblatt

für

Schleswig-Holstein.

31stes Stück. Kiel, den 5. März. 1868.

№ 120.

Localstatut

für

den Flecken Heide.

Titel I.

Von der Fleckensgemeinde.

§ 1.

Fleckensbezirk.

Der Flecken Heide bildet in Betreff seiner besonderen Angelegenheiten eine ungetheilte selbstständige Commüne, welche sämmtliche innerhalb ihres Weichbildes belegenen Grundstücke umfaßt, insoweit dieselben seither zum Fleckensverband gerechnet worden oder durch besondere Anordnungen mit demselben in Zukunft vereinigt werden.

Gegenwärtig wird der Flecken begrenzt von den Feldmarken der Dorfschaften Ostrohe, Süderheim, Braaten, Lohe, Nickelshoff, Deverwisch, Wennemannswisch, Wesseln und Weddingstedt.

§ 2.

Verhältniß der Fleckensgemeinde zu anderen Gemeindeverbänden.

Das Verhältniß des Fleckens Heide zur Landschaft Norderdithmarschen und zum Kirchspiel Heide wird durch dies Statut nicht berührt.

Ebensowenig wird nach dem Zwecke dieses Statuts durch dasselbe etwas in Betreff der kirchlichen, Schul- und Armen-Angelegenheiten geändert, und behält es in dieser Hinsicht bei den im Flecken Heide bestehenden Einrichtungen bis weiter sein Bewenden.

§ 3.

Mitglieder der Fleckensgemeinde.

Die Fleckensgemeinde besteht aus der Gesammtheit aller Fleckenseinwohner und aller Besitzer von Fleckensgrundstücken (§ 1), auch wenn sie im Fleckensbezirk ihren regelmäßigen bleibenden Wohnsitz nicht haben. Alle Mitglieder der Gemeinde sind ohne Rücksicht auf ihren persönlichen Gerichtsstand hinsichtlich aller Fragen, welche ihr Verhältniß zur Gemeinde, resp. ihre Rechte und Pflichten gegen dieselbe betreffen, den Entscheidungen der ordentlichen Behörden des Fleckens unterworfen.

§ 4.

Fleckensbürger.

Die Ausübung der Rechte eines Gemeindemitgliedes mit Beziehung auf die Fleckenscommunalverwaltung wird jedoch bedingt:

1) durch rechtliche Selbstständigkeit und Dispositionsfähigkeit. Mit Rücksicht hierauf sind Frauenzimmer, Unmündige, unter Curatel Befindliche, im Hause und Brode Anderer stehende Personen, Personen, welche eine nach ihrem 18ten Lebensjahre empfangene öffentliche Armenunterstützung nicht zurückerstattet haben, von der Theilnahme an der Fleckensverwaltung ausgeschlossen;
2) durch die Niederlassung und den regelmäßigen Wohnsitz in dem Flecken selbst. Die bindende Niederlassung steht jedem Inländer, Ausländern nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen der Verordnungen vom 5. November 1841 frei. In Betreff der letzteren sind außerdem die in der Verordnung vom 23. September 1796 wider die Scheinbürger enthaltenen Bestimmungen zu beobachten. Das Aufhören des Domicils in der hier fraglichen Beziehung wird präsumirt, wenn das betreffende Gemeindemitglied 2 Jahre willkührlich abwesend gewesen ist, ohne für die Erfüllung der bürgerlichen Obliegenheiten Sicherheit zu leisten;
3) durch Unbescholtenheit des bisherigen Lebenswandels. Als beschollen gilt Derjenige, welcher durch richterliches Urtheil einer in der öffentlichen Meinung entehrenden Handlung schuldig erkannt ist, oder wegen eines entehrenden Verbrechens in Criminaluntersuchung gerathen und nicht völlig freigesprochen worden ist. Während einer Criminaluntersuchung ruhen die fraglichen Rechte;
4) durch den Besitz von Grundeigenthum innerhalb des Fleckensbezirks, bestehe solches in Gebäuden oder Ländereien zu einem Werthe von mindestens 1500 ℔ oder durch Contribution zum Fleckensschatz in einer höheren als der dritten Klasse. — Ein einer Ehefrau zugehöriges Grundeigenthum von dem erforderlichen Werthe verschafft ihrem Ehemanne diese Qualification. Miteigenthümer haben, wenn der ihnen gemeinschaftlich zustehende Grundbesitz nicht so werthvoll ist, daß auf jeden von ihnen ein zur Erfüllung dieser Bedingung genügender Theil fällt, selbst zu bestimmen, wer von ihnen die mit dem Besitz in der hier in Rede stehenden Beziehung verbundenen Rechte ausüben soll.

Alle Gemeindemitglieder, bei welchen diese Bedingungen vorhanden sind, befinden sich im Besitze des Fleckensbürgerrechtes, und die Gesammtheit derselben bildet die Bürgerschaft des Flecke

§ 5.

Bürgerpflichten.

Der Besitz des Bürgerrechts verpflichtet zur Uebernahme bürgerlicher Aemter und Officien und zur Verwaltung derselben während der durch das Localstatut bestimmten Dauer. Mit dem vollendeten 60sten Lebensjahre hört diese Verpflichtung auf und sind Personen, welche in Civil- und, Militairbedienungen, sowie geistlichen und öffentlichen Lehrämtern stehen, ferner Advocaten, Aerzte geprüfte Wundärzte und Apotheker, imgleichen Diejenigen, welche einem höheren Gerichtsstande unterworfen sind, von dieser Verpflichtung überhaupt befreit. Wer außerdem wegen Krankheiten oder Geschäfte halber oder aus anderen Ursachen sich entschuldigen zu können glaubt, hat deshalb sich an das Fleckenscollegium zu wenden, welches unter Vorbehalt des Recurses, über die Zulässigkeit der vorgebrachten Gründe entscheidet.

Vom Fleckenscollegio kann es gestattet werden, einzelne von solchen Aemtern durch einen Stellvertreter verwalten zu lassen.

§ 6.

Aufnahme als Fleckensbürger.

Jeder, welcher sich im Flecken bleibend und selbstständig niederlassen will, hat spätestens innerhalb 14 Tagen, nachdem er in den Flecken eingezogen ist, respective daselbst eine eigene Wohnung bezogen hat, bei Vermeidung einer Brüche von 5—15 ß dem Vorsitzenden des Fleckenscollegiums darüber eine Anzeige zu beschaffen. Letzteres hat, sobald die dazu erforderlichen Nachrichten vorliegen, auf ordnungsmäßigem Wege einen Beschluß darüber zu fassen, ob der Betreffende als Fleckensbürger anzuerkennen ist und ihn in Gemäßheit desselben in die Bürgerrolle aufzunehmen oder nicht, auch ihm eine desfällige Mittheilung zu machen. Gegen die Entscheidung ist der Recurs an die Norderdithmarscher Landvogtei innerhalb 6 Wochen zulässig.

§ 7.

Bürgergelder, Receptionsgebühren.

Das von dem aufzunehmenden Bürger zu erlegende Bürgergeld, dessen Aufhebung vorbehalten bleibt, wird auf 20 ß bestimmt, welche in die Fleckenskasse fließen und von dem Fleckenskassirer erhoben werden, wogegen für den Bürgerbrief keine besondere Gebühr zu erlegen ist. — Allgemein befreit von der Zahlung dieser Receptionsgebühren oder Bürgergelder sind Diejenigen, welche wegen einer ihnen zu Theil gewordenen Anstellung im öffentlichen Dienste ihren Wohnsitz im Fleckensgebiet nehmen müssen.

§ 8.

Bürgerrolle.

Ueber alle vorhandenen Bürger hat das Fleckenscollegium ein vollständiges Verzeichniß (Bürgerrolle) zu halten. In derselben sind diejenigen sofort zu streichen, bei welchen eine der Bedingungen der Ausübung der Bürgerrechte definitiv cessirt und ist das Erforderliche zu bemerken, wenn das Hinderniß ein vorübergehendes ist. Dem hievon Betroffenen ist eine Mittheilung unter Angabe des Grundes zu machen.

Titel II.

Von den Gemeindeleistungen.

§ 9.

Im Allgemeinen.

Die Fleckensgemeinde ist zu allen Leistungen verbunden, welche das Bedürfniß des Flecken erfordert. Dabei sind indessen nur diejenigen Verbindlichkeiten in Betracht zu ziehen, welche sich auf das eigentliche Fleckenscommunalwesen beziehen, und zwar die besonderen Fleckenslasten sowohl, als auch diejenigen Lasten, welche von dem Flecken als Pertinenz anderer Communalverbindungen (§ 2) abzuhalten sind, insofern diese Lasten der bestehenden Verfassung nach aus der Fleckenskasse bestritten und nicht etwa directe repartirt werden. Auf solche Verpflichtungen, welche auf anderen, nach dem Zwecke dieses Statuts der Fleckensverwaltung an und für sich unbeikommenden Verhältnissen beruhen, z. B. Parochialobliegenheiten, Armenversorgungs-, Schullasten, beziehen sich daher die Bestimmungen über die Aufbringung der Fleckensbedürfnisse (§ 10) der Regel nach nicht.

§ 10.

Aufbringung der zu den Fleckensausgaben erforderlichen Geldbeiträge und Vertheilung der Dienstleistungen.

Insoweit der Ertrag des vorhandenen Fleckensvermögens zur Bestreitung der dem vorstehenden Paragraphen zufolge der Fleckensgemeinde als solcher obliegenden Ausgaben nicht ausreicht, ist der Bedarf durch Ausschreibung über die Gemeindemitglieder aufzubringen. Dabei bleibt der bisherige Repartitionsmaßstab bis zur etwanigen verfassungsmäßigen Abänderung desselben in Geltung. Ebenso behält es in Betreff der Verpflichtung zu Dienstleistungen bei dem Bestehenden sein Bewenden. Bezüglich der Dienste bei Feuersbrünsten kommt das Normativ über das Löschwesen im Flecken Horn vom 15. Januar 1852 zur Anwendung.

Auswärts wohnende Inhaber eines im Flecken etablirten Handels-, Fabrik- oder sonstigen Geschäfts, welches durch einen Geschäftsführer betrieben wird, haben, den Fleckenseinwohnern gleich den persönlichen Lasten theilzunehmen und für die rechtzeitige Leistung des ihnen darnach Obliegenden Sicherheit zu stellen, mit der Maßgabe jedoch, daß sie, soweit es sich um nach Vermögen und Einkommen zu repartirende Leistungen handelt nur nach ihrem innerhalb des Fleckensgebiets vorhandenen Vermögen und nach dem Ertrage ihres dortigen Geschäfts anzusetzen sind.

Mitglieder der Fleckensgemeinde während ihrer Abwesenheit und auswärts wohnende Grundbesitzer, sind verpflichtet, für die ihnen obliegenden Dienstleistungen, taugliche Stellvertreter zu stellen.

Auch steht es, wenn die Beschaffenheit der persönlichen Dienste solches gestattet, einem Jeden frei, dieselben durch einen tüchtigen Stellvertreter ausführen zu lassen.

Frauenzimmer sind, auch wenn sie im Fleckensbezirk einen selbstständigen Hausbalt haben von allen persönlichen Diensten befreit.

§ 11.

Beitreibung.

Die zur Beitreibung der Communalabgaben in dem betreffenden District im Allgemeinen competente Behörde ist befugt, auch gegen solche Mitglieder der Fleckensgemeinde, welche einen and-

Gerichtsstand haben, wegen Zahlung und Erfüllung der ihnen obliegenden Leistungen an die Fleckenscommune, wenn dieselben zu der bestimmten und gehörig bekannt gemachten Zeit nicht entrichtet werden, executivische Zwangsmittel zu verfügen.

§ 12.

Befreiungen.

I. Von dem Fleckensgelde und persönlichen Dienstleistungen.

Von den Abgaben und Leistungen an den Flecken Heide sind befreit:

1) Geistliche, sonstige Kirchenbediente und öffentliche Lehrer nach der Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung vom 9. März 1542.
2) Postmeister nach § 10 der Postverordnung vom 25. December 1694, dem Rescript vom 1. Mai 1747 und dem Kanzeleischreiben vom 19. Januar 1793.
3) Hebammen nach dem Kanzeleipatent vom 3. September 1818, § 3, und der Hebammenordnung vom 16. Februar 1854.
4) Verabschiedete Unterofficiere und Gemeine nach der Verordnung vom 7. October 1796, §§ 19—22, sofern sie nicht einen Handel oder mit Hülfe Anderer ein Handwerk oder eine Profession betreiben.
5) Diejenigen, welche wegen einer im Landmilitairdienst erlittenen Beschädigung eine jährliche Pension erhalten, nach dem Kanzeleischreiben vom 19. April 1806 unter gleicher Beschränkung.
6) Enrollirte Seelente nach Vorschrift des § 15 der Verordnung vom 17. April 1838, insofern sie nicht bürgerliche Nahrung treiben, in welchem Falle sie mit der Hälfte der von Andern unter gleichen Umständen zu entrichtenden Abgabe anzusetzen sind.
7) Im Dienst beschädigte Seelente nach der Verordnung vom 17. April 1838, § 19.
8) Der Polizeidiener, der Fleckensdiener und der Armenvogt.

II. Von dem Fleckensgelde.

Die Ehemänner der Hebammen, im Falle dieselben keine bürgerliche Nahrung treiben, nach dem Kanzeleipatent vom 3. September 1818, § 3, dem Regierungsschreiben vom 8. Juni 1837 und der Hebammenordnung vom 16. Februar 1854.

III. Von persönlichen Dienstleistungen.

Fleckensbürger, welche mit der Erlaubniß bürgerliche Nahrung fortzutreiben ein landesherrliches Civil- und Militairamt bekleiden, nach dem Kanzeleipatent vom 24. November 1804.

Exemtionen solcher Art haben jedoch keinen Einfluß auf andere Communalleistungen, namentlich nicht auf Armenversorgungskosten, Schulgelder u. s. w., vielmehr sollen sämmtliche Einwohner verpflichtet sein, insoweit nicht besondere Gesetze eine Beschränkung verfügen, nach der Verfassung des Flecken zu solchen Lasten zu concurriren.

§ 13.

Baufreiheiten.

Temporaire Befreiungen von Gemeindeleistungen wegen Bauten sind im Flecken Heide nicht statthaft.

§ 14.

Wegfall künftiger Befreiungen.

Außer den oben (§ 12) erwähnten Befreiungen können selbst mit Einwilligung des Fleckenscollegii Befreiungen von den den Fleckensgemeindemitgliedern als solchen obliegenden Leistungen, namentlich auch Realbefreiungen nicht erworben werden. Vom Tage der Erlassung dieses Statuts an, soll eine Verjährung zum Erwerbe einer dinglichen Befreiung von Fleckensgemeindeleistungen weder angefangen werden können, noch zu laufen fortfahren.

Titel III.

Von dem Fleckensvermögen.

§ 15.

Begriff und Einheit desselben.

Das zu den Zwecken der Fleckenscommunalverwaltung bestimmte Vermögen heißt das Fleckensvermögen und bildet ein Ganzes (cfr. den Anhang).

In Betreff der Gasanstalt wird eine besondere Rechnung geführt, deren Resultat jedoch in die Fleckensrechnung aufzunehmen ist. Ausgeschlossen von der Vereinigung mit dem allgemeinen Fleckensvermögen bleiben alle milden Stiftungen, imgleichen alle Kassen und andere Gegenstände, an welchen einer oder mehreren Personen oder einer selbstständig bleibenden Gesellschaft z. B. einer Parochialgemeinde, einer Handwerksinnung ꝛc. das Eigenthum zusteht.

Dasselbe findet Statt in Betreff der zu gemeinsamen Fleckenszwecken bestimmten Vermächtnisse, insofern vom Stifter eine abgesonderte Verwaltung vorgeschrieben ist oder wird, indem der Wille des Stifters auch in dieser Hinsicht genau zu befolgen ist.

§ 16.

Eigenthumsrecht am Fleckensvermögen.

Die ganze Fleckensgemeinde ist Eigenthümerin des Fleckensvermögens und geht auf selbiges daher auch die Oecónomie sammt allen Mitteln, Einkünften und Ausgaben der Eggen über. Die Substanz ist unvermindert zu erhalten und nur die jährlichen Nutzungen desselben sind neben den sonstigen Einkünften der Commüne aus Fleckensanlagen ꝛc. zu den gemeinsamen Fleckenszwecken zu verwenden.

§ 17.

Verhältniß des Fleckensvermögens zum Staatsvermögen.

Das Fleckensvermögen ist öffentliches, aber der Staatskasse gegenüber als Privatvermögen zu betrachten, und nach den Vorschriften dieses Statuts von dem Fleckenscollegio zu verwalten.

Titel IV.

Von dem Fleckenscollegio.

§ 18.

Zusammensetzung des Fleckenscollegii.

Die Verwaltung der inneren Gemeindeangelegenheiten und der Oeconomie des Fleckens, soweit dieselben überhaupt zur Competenz der Fleckenscommunalverwaltung gehören (§ 2) und die Vertretung

der Fleckensgemeinde mit Beziehung auf diese Angelegenheiten liegt einem von der wahlberechtigten Bürgerschaft (§ 31) gewählten Fleckenscollegium ob.

Das Fleckenscollegium besteht:

1) aus 3 Fleckensvorstehern von welchen der am längsten in Function befindliche den Vorsitz führt.
2) aus 12 Fleckensdeputirten.

§ 19.

Amts- und Geschäftsverhältniß des Fleckenscollegii.

Die Mitglieder des Fleckenscollegii haben in allen bei der Fleckensverwaltung ihnen obliegenden Geschäften innerhalb der Gesetze nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung und nach der von dem Besten der Fleckensgemeinde ihnen beiwohnenden Ansicht zu handeln. Sie haben das gemeinsame Beste der ganzen Fleckensgemeinde wahrzunehmen und, wenn bei einem Gegenstande ihr specielles Privatinteresse in Frage kommt, oder der Gegenstand der Berathung ihre Verwandte oder Verschwägerte in auf- und absteigender Linie und bis zum zweiten Grade betrifft, der Theilnahme an der Berathung und Beschlußnahme darüber sich zu enthalten. An Arbeiten, welche auf Kosten der Fleckenskasse zu beschaffen sind, dürfen sie als Geschäftsleute nur dann Theil nehmen, wenn die Verdingung mittelst öffentlicher Licitation geschieht, oder auf Bericht an die Norderdithmarscher Landvogtei von dieser genehmigt wird; sie sind aber in solchem Falle von der ihnen etwa sonst obliegenden Aufsicht über den Bau ꝛc. ausgeschlossen.

§ 20.

Fortsetzung.

Die Mitglieder des Fleckenscollegii dürfen nur nach ordnungsmäßig geschehener Zusammenberufung (§ 40) sich versammeln, auch nur in Gegenwart des Directorii (§ 41) sich berathen und Beschlüsse fassen, die dem Fleckenscollegio durch dieses Statut angewiesenen Grenzen seiner Thätigkeit und Wirksamkeit nicht überschreiten, und weder auf eine mit der Bürgerschaft zu nehmende Rücksprache sich berufen, noch zu diesem Zweck eine Versammlung der Bürgerschaft veranstalten. Die Bürgerschaft darf nur in besonders wichtigen und außerordentlichen Fällen, falls $^2/_3$ des Fleckenscollegii sich dafür erklären und nach vorgängiger Anzeige bei der Norderdithmarscher Landvogtei zusammenberufen werden.

§ 21.

Verantwortlichkeit.

In Betreff der Fleckensverwaltung sind das Fleckenscollegium sowohl, als auch dessen einzelne Mitglieder nach Maßgabe der innerhalb ihres amtlichen Geschäftskreises ihnen obliegenden Pflichten für die treue Erfüllung derselben verantwortlich und haften nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen für den durch Vernachlässigung ihrer Obliegenheiten oder Ueberschreitung ihrer Befugnisse veranlaßten Schaden und Nachtheil.

§ 22.

Auflösung des Fleckenscollegii.

Beschwerden über Pflichtverletzung und Versäumnisse des Fleckenscollegii oder einzelner Mitglieder desselben und anderer Fleckensbeamten, insoweit selbige nicht vom Fleckenscollegio erledigt

werden können, sind bei der Norderdithmarscher Landvogtei zur Veranlassung des Weiteren zur Anzeige zu bringen. Würde das Fleckenscollegium beharrlich seine Pflichten vernachlässigen, oder sich wiederholt eine Einmischung in andere als die nach diesem Statut ihm beikommenden Angelegenheiten und Geschäfte der Fleckensadministration zu Schulden kommen lassen, so bleibt es der landesherrlichen Entschließung vorbehalten, dasselbe nach eingezogenen genauen Aufklärungen aufzulösen, die Bildung eines neuen Collegii wieder anzuordnen und die Wählbarkeit der Schuldigen bei der Neuwahl zu suspendiren. Außerdem bleibt in dazu geeigneten Fällen die gerichtliche Ahndung vorbehalten.

§ 23.

Amts- und Geschäftsverhältnisse der Fleckensvorsteher insbesondere.

Die Fleckensvorsteher haben die Leitung des ganzen Geschäftsganges bei der Fleckensverwaltung. Insoweit nicht gewisse Verwaltungszweige von Commissionen administrirt werden, sind sie die alleinige ausführende Behörde, haben auf die Erfüllung der Fleckenscommissionen zu achten und die auf die Ausführung der Beschlüsse sich beziehenden speciellen Verfügungen zu treffen und zu vollziehen. Auch sind sie berechtigt, die etwa erforderlichen Berichte, Erklärungen und Nachrichten einseitig einzuziehen, um eine Angelegenheit zur Beschlußnahme des Fleckenscollegii vorzubereiten. In allen Fällen, in welchen Gefahr beim Verzuge ist, haben sie auf ihre Verantwortlichkeit das Erforderliche zur Abwendung der Gefahr sofort vorzukehren.

Die Fleckensvorsteher haben, insoweit nicht dem Vorsitzenden durch dieses Statut besondere Functionen oder Befugnisse beigelegt sind, in der Regel gemeinschaftlich zu handeln, und giebt die Stimme des Vorsitzenden bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

In Abwesenheits- oder Verhinderungsfällen seiner Mitvorsteher hat indessen der vorsitzende Fleckensvorsteher nöthigenfalls auch allein das Erforderliche wahrzunehmen, wie andererseits in Abwesenheits- und Verhinderungsfällen des Vorsitzenden der zweite Fleckensvorsteher die Stelle desselben vertritt.

Wenn in Betreff der Fleckensgemeindeadministration zwischen den Fleckensvorstehern und den übrigen Mitgliedern des Fleckenscollegii über ihre gegenseitigen Befugnisse und Verpflichtungen Streitigkeiten entstehen, so ist die Sache der Norderdithmarscher Landvogtei einzuberichten, welche sodann nach näherer Aufklärung und Untersuchung dieselbe entscheidet.

§ 24.

Besorgung der Cassirer- und Schreiberverrichtungen.

Der Kirchspielschreiber fungirt zugleich als Fleckensschreiber. In Behinderung desselben hat einer der Fleckensvorsteher oder der Deputirten die Functionen desselben zu übernehmen.

Für die Besorgung der Cassirergeschäfte wird ein besonderer Fleckenscassirer angestellt.

§ 25.

Diensteinkünfte.

Die Mitglieder des Fleckenscollegii verwalten ihr Amt unentgeltlich. — Alle nothwendigen Auslagen sind denselben jedoch aus der Fleckenskasse zu erstatten und kommen ihnen für Reisen, welche sie im Interesse der Fleckenscommüne zu machen haben, Diäten zu, deren Betrag per Tag auf 2 ℔ 12 ß bestimmt wird.

§ 26.

Dauer der Function der Mitglieder des Fleckenscollegii.

Die Mitglieder des Fleckenscollegii werden auf 6 Jahre gewählt. Jedes zweite Jahr tritt ein Fleckensvorsteher und jedes Jahr treten zwei Fleckensdeputirte successive nach Maaßgabe des längsten Dienstalters und bei gleichem Dienstalter nach Entscheidung des Looses aus dem Collegium aus und sind an Stelle der Ausgeschiedenen sofort neue Mitglieder zu wählen.

§ 27.

Außerordentlicher Abgang.

Mitglieder des Fleckenscollegii, welche die zur Wählbarkeit erforderlichen persönlichen Eigenschaften verlieren, müssen sofort aus dem Collegium austreten.

Wird wider ein Mitglied eine Criminaluntersuchung eingeleitet, so ist dasselbe bis zum Ausfall derselben von der Ausübung seiner Functionen zu suspendiren.

In allen Fällen der vorgedachten Art, sowie auch, wenn ein Mitglied sich sonst solche Pflichtverletzungen zu Schulden kommen läßt, welche seine Entfernung nothwendig machen, erfolgt die Suspension oder Entlassung durch einen Beschluß des Fleckenscollegii. Dem Suspendirten oder Entlassenen steht jedoch innerhalb 8 Tagen, nachdem ihm dieser Beschluß mitgetheilt worden, der Recurs an die Norderdithmarscher Landvogtei frei. Bis zur erfolgten Entscheidung hat der Suspendirte oder Entlassene sich aller Theilnahme an der Fleckensverwaltung zu enthalten.

Das Mitglied, welches aufhört, Grundeigenthümer zu sein, oder dessen Beitrag zu den persönlichen Fleckensabgaben unter die wählbar machende Summe herabgesetzt wird, behält seinen Posten, zu welchem er durch das Vertrauen seiner Mitbürger einmal berufen ist.

Glaubt ein Mitglied des Fleckenscollegii einen Grund zum Abgang vor dem Eintritt seines regelmäßigen Ausscheidens zu haben, so ist es ebenso zu verhalten, wie bei der Ablehnung der Wahl (§§ 36 und 37).

§ 28.

Zeitpunkt der Neu- und Ergänzungswahlen.

Die Wahlen zur Besetzung der regelmäßig eintretenden Vacanzen im Fleckenscollegio (§ 26) werden im Mai jeden Jahres vorgenommen. Außerordentliche Vacanzen, welche durch den Tod, die Entlassung eines Mitgliedes vor Ablauf der regelmäßigen Dienstzeit oder die Wahl eines Deputirten zum Vorsteher entstehen, sind durch eine innerhalb 14 Tagen zu veranstaltende neue Wahl wiederum zu besetzen; der Gewählte fungirt aber nur für die Zeit, die von der Periode, für welche der Abgetretene gewählt worden, annoch übrig ist.

Tritt die Vacanz in der zweiten Hälfte des letzten Dienstjahres ein, so bleibt die Stelle bis zur Zeit der nächsten ordentlichen Wahl erledigt, falls nicht Umstände eine frühere Besetzung erforderlich machen.

§ 29.

Wahlcommission.

Das Wahlgeschäft wird von einer aus dem vorsitzenden Fleckensvorsteher und zwei Deputirten bestehenden Wahlcommission geleitet.

Die Protocollführung bei demselben hat der Fleckensschreiber zu übernehmen.

§ 30.

Vorbereitung zur Wahl.

Mehr als ein Vorsteher und als drei Deputirte dürfen nicht je in Einer Wahlhandlung gewählt werden.

Die vorzunehmende Wahlhandlung ist jedesmal spätestens 14 Tage vor dem Wahltage auf die für andere Bekanntmachungen übliche Weise, durch Anzeige im Localblatt, Anheften an den Affigendendretie und durch die s. g. Kirchspielsbriefe von dem Fleckenscollegio unter einer Anzeige darüber, ob und welche der betreffenden Vacanzen durch Wahl eines Grundbesitzers werden besetzt werden müssen (§ 32) zur öffentlichen Kunde zu bringen, wobei der Tag und die Stunde, wann die Wähler zu jener Handlung sich im Wahllocale einzufinden haben, zugleich anzugeben ist. Auch bleibt es dem Fleckenscollegio überlassen, durch die Fleckensofficialen den Beikommenden überdies hiervon mündliche Anzeige zu machen.

Die von der Wahlcommission auf Grundlage der Bürgerrolle anzufertigenden und von den Mitgliedern der Wahlcommission zu unterschreibenden Verzeichnisse sämmtlicher Wahlberechtigten werden ebenfalls 14 Tage vor der Wahl zu Jedermanns Einsicht ausgelegt und demnächst dem Wahlprotocoll beigefügt.

Etwanige Erinnerungen gegen diese Listen, sie mögen nun darin bestehen, daß ein Unberechtigter in dieselben aufgenommen oder darin daß ein Berechtigter darin ausgelassen werden, müssen mit den Gründen, worauf sie gestützt werden, spätestens 3 Tage vor dem Wahltermine bei dem ersten Mitgliede der Wahlcommission eingereicht werden. Diese stellt hierüber die erforderliche Untersuchung an und giebt baldmöglichst eine Entscheidung ab, welche dem Einsprechenden mitgetheilt und in sofern darnach eine Abänderung nöthig sein sollte, den ausgelegten Verzeichnissen noch vor dem Wahltermine in beglaubigter Form einverleibt wird.

§ 31.

Wahlberechtigung.

Wahlberechtigt zur Wahl sowohl der Fleckensvorsteher als auch der Fleckensdeputirten ist jeder Bürger (§ 4).

Die Wahlberechtigung kann nur in Person ausgeübt werden. Auch hat jeder Wähler ohne Rücksicht auf die Zahl und den Werth der Häuser und Grundstücke, welche er besitzt, oder auf die Größe seines Beitrags zu der Fleckenskasse immer nur Eine Wahlstimme.

§ 32.

Wählbarkeit.

Ein jeder Bürger, welcher nach der Bestimmung des § 31 zur Ausübung des Wahlrechts befugt ist, ist sowohl zu der Stelle eines Fleckensvorstehers als eines Fleckensdeputirten wählbar.

Ungeachtet des ihnen zustehenden activen Wahlrechts sind jedoch von der Wählbarkeit ausgeschlossen:

1. alle, welche ein besoldetes Fleckensamt bekleiden,
2. alle diejenigen, welche mit einem der derzeitigen Mitglieder des Fleckenscollegii im ersten Grade verwandt sind oder in Geschäftsassociation stehen.

Das Fleckenscollegium muß der Mehrzahl nach aus Grundeigenthümern bestehen.

Fleckenseingesessene, welche in Civil- oder Militairbedienungen oder in geistlichen oder öffentlichen Lehrämtern stehen, dürfen eine auf sie gefallene Wahl zum Mitglied des Fleckenscollegii nicht annehmen, bevor sie dazu die Erlaubniß der ihnen vorgesetzten Behörde nachgesucht und erhalten haben.

Jedes abgehende Mitglied des Fleckenscollegii ist sogleich wieder wählbar, insofern die hiezu erforderlichen Eigenschaften fortdauern. Ist der Austritt aus dem Fleckenscollegio als ein unfreiwilliger zu betrachten, so ist das abgehende Mitglied bei der behuf Besetzung dieser außerordentlichen Vacanz vorzunehmenden Wahl von der Wählbarkeit ausgeschlossen.

§ 33.

Wahlhandlung.

Die Wahlhandlung ist öffentlich.

In dem Wahlprotocoll müssen die Namen sämmtlicher stimmberechtigter Bürger quartierweise vorher eingetragen sein. Von der Wahlcommission quartierweise aufgefordert, macht jeder Wahlberechtigte persönlich und mündlich denjenigen, oder wenn mehrere Deputirte zu wählen sind, diejenigen Wählbaren namhaft, welchen er seine Stimme geben will. Sind von den Vacanzen eine oder mehrere durch Grundbesitzer auszufüllen, so ist jeder Wähler verpflichtet, auf so viele Grundbesitzer zu stimmen, als Vacanzen mit denselben zu besetzen sind, widrigenfalls seine ganze Stimmgebung ungültig ist. Der Protocollführer trägt bei dem Namen jedes Wählers die abgegebenen Stimmen in das Protocoll ein und merkt diejenigen welche nach dem Aufruf ihres Namens nicht vor die Commission treten, als abwesend an. Diese sind vor dem Schlusse der Wahlhandlung nochmals aufzurufen und diejenigen, welche sich alsdann nicht melden, für dies Mal beim Abstimmen zu übergehen. Wenn solchergestalt sämmtlichen erschienenen Wählern Gelegenheit zum Abstimmen gegeben ist, so werden die Stimmen, welche auf jeden der Denominirten gefallen sind, zusammengezählt und die Summe in dem Protocoll notirt, welches demnächst von den Mitgliedern der Wahlcommission zu unterschreiben ist.

Derjenige oder diejenigen, welche hiernach die meisten Stimmen erhalten haben, sind als Erwählte anzusehen, und bestimmt unter mehreren gleichzeitig Gewählten die Zahl der auf sie gefallenen Stimmen ihr gegenseitiges Anciennitätsverhältniß in allen Fällen, wo dasselbe in Betracht kommt. Wenn die Vertheilung der Stimmen über die Betreffenden in dieser Beziehung keinen Ausschlag giebt, so entscheidet das Loos sowohl darüber, wer von mehreren mit gleichviel Stimmen Gewählten ins Fleckenscollegium einzutreten hat als auch, wenn mehrere Deputirte gleichzeitig mit gleichviel Stimmen erwählt sind, wer von denselben als das ältere Mitglied des Collegiums anzusehen ist.

Sowie von dem Gemeinsinn sämmtlicher stimmberechtigter Bürger erwartet wird, daß sie nur durch dringende persönliche Verhinderungen von der Ausübung ihrer Wahlberechtigung sich werden abhalten lassen, so sollen auch die zur Zeit der Wahl fungirenden Mitglieder des Fleckenscollegii verpflichtet sein, durch Abgabe ihrer Stimmen an der Wahl Theil zu nehmen und ein Ausbleiben der Mitglieder des Fleckenscollegii von der Wahlhandlung ist nur unter denselben Voraussetzungen zulässig, unter welchen das Wegbleiben aus den Versammlungen des Fleckenscollegii gestattet ist. (§ 47).

§ 34.

Verfahren bei zweifelhaften Wahlen.

Einwendungen gegen eine geschehene Wahl müssen innerhalb der ersten 8 Tage nach derselben vorgebracht und dem vorsitzenden Fleckensvorsteher angezeigt werden, widrigenfalls dieselben überall nicht zu beachten sind.

In diesem Falle, oder wenn im Fleckenscollegio selbst gegen die Rechtmäßigkeit der Wahl Zweifel angeregt werden, hat das Collegium darüber einen Beschluß zu fassen, gegen welchen von

dem Betheiligten der Recurs an die Norderdithmarscher Landvogtei genommen werden kann. Ueber die geschehene Absendung der Recursschrift ist innerhalb 8 Tage nach der Eröffnung des Beschlusses dem vorsitzenden Fleckensvorsteher eine Bescheinigung einzuliefern.

Nach erfolgter Cassation einer Wahl ist sofort zu einer neuen Wahl zu schreiten, für welche aber eine abermalige Auslegung der Wahllisten nicht erforderlich ist.

§ 35.

Anzeige an den Gewählten.

Sind die Zweifel hinsichtlich einer Wahl beseitigt, oder werden dergleichen nicht erhoben, so erhält der Gewählte eine Anzeige von der auf ihn gefallenen Wahl.

§ 36.

Ablehnungsgründe.

Die Wahl dürfen nur ablehnen:

1. diejenigen, welche das 60. Jahr zurückgelegt haben;
2. diejenigen, welche wenigstens schon 3 Jahre als Mitglieder des Fleckenscollegii fungirt haben, für eine gleiche Reihe der nächsten Jahre, als sie schon Vorsteher oder Deputirter gewesen sind.

Inwieweit andere Gründe zum Ablehnen der Wahl genügen, hängt von den bei jedem einzelnen Fall vorkommenden Umständen ab und beruht zunächst auf dem Ermessen des Fleckenscollegii. (§ 37).

§ 37.

Verfahren.

Die Gründe, aus welchen der Gewählte die Wahl ablehnen zu können glaubt, hat derselbe dem Fleckenscollegio schriftlich vorzutragen. Werden die Gründe vom Collegio als stichhaltig anerkannt, so wird sofort eine neue Wahl veranstaltet; werden sie dagegen verworfen, so ist dies zur Kunde des Gewählten zu bringen, welchem dawider innerhalb 8 Tagen der Recurs an die Norderdithmarscher Landvogtei in Uebereinstimmung mit der desfallsigen Bestimmung des § 34 frei steht.

§ 38.

Verpflichtung des Gewählten.

Wird die Wahl nicht abgelehnt oder hat es bei derselben sein Bewenden, so wird der Gewählte vor dem Fleckenscollegio durch die Aufsichtsbehörde (§ 60) zur Erfüllung seiner Obliegenheiten als Mitglied des Fleckenscollegii verpflichtet, indem er vermittelst Handschlags bei Verlust der Ehre und des guten Leumunds pflichtmäßige Treue und Gestissenheit zum gemeinen Besten des Fleckens, namentlich auch die genaue Gelebung des Localstatuts angelobt.

§ 39.

Transitorische Bestimmung.

Nach Erlassung dieses Statuts fungiren die gegenwärtigen Fleckensvorsteher noch so lange bis die Wahlen zur Bildung des neuen Fleckenscollegii abgehalten sind.

Titel V.

Von den Versammlungen, den Verhandlungen und den Beschlüssen des Fleckenscollegii.

§ 40.

Zusammenberufung.

Das Fleckenscollegium versammelt sich auf Anordnung des vorsitzenden Fleckensvorstehers, welcher übrigens verpflichtet ist auf den schriftlichen Antrag dreier Mitglieder des Collegii eine Versammlung baldmöglichst zu veranstalten.

In der Regel sind zu einer jeden Zusammenkunft sämmtliche Mitglieder drei Tage vor derselben einzuladen und ist zu gleicher Zeit eine kurze Anzeige über den Inhalt der zur Verhandlung kommenden Gegenstände zur Einsicht für die Mitglieder des Collegii in dem Versammlungszimmer desselben auszulegen und dem ansagenden Fleckensdiener Abschrift der Anzeige mitzugeben.

Wenn übrigens Nothfälle eine schleunige Zusammenberufung des Fleckenscollegii erforderlich machen, so hat das Directorium solches allemal den einzelnen Mitgliedern bei der Einladung zur Zusammenkunft zugleich ausdrücklich anzeigen zu lassen.

§ 41.

Verhandlung.

In den Versammlungen des Collegii, welche bis weiter in der Kirchspielschreiberei als dem Locale, wo sich das Fleckensarchiv befindet, abzuhalten sind, führt der vorsitzende Fleckensvorsteher das Directorium und hat den Vortrag, jedoch kann jedes andere Mitglied rücksichtlich der Fleckensangelegenheiten Anträge machen und eine Abstimmung darüber verlangen, nur muß dasselbe, um von dieser Erlaubniß Gebrauch machen zu können, seinen Antrag spätestens 24 Stunden vor der Sitzung dem Vorsitzenden mitgetheilt haben. Geringfügige Gegenstände der Verwaltung können, falls sich auf desfällige Umfrage ein Widerspruch dagegen nicht erhebt, auch ohne im Convocatorium bezeichnet zu sein, sogleich in der Sitzung erledigt werden.

§ 42.

Protocoll und Protocollführung.

Das Protocoll bei den Verhandlungen des Fleckencollegii führt der Fleckensschreiber.

Das dazu bestimmte Buch muß gebunden, paginirt, mit einer Schnur durchzogen und von dem Vorsitzenden durch seine Unterschrift unter Beifügung des auf die Schnur gesetzten Fleckenssiegels beglaubigt sein.

Das aufgenommene Protocoll, welches die Bemerkung, welche Mitglieder des Collegii zugegen gewesen, sowie die wesentlichen Puncte der Verhandlungen und die gefaßten Beschlüsse enthalten muß, wird jedesmal verlesen und demnächst durch die Unterschrift des Protocollführers beglaubigt. Was nicht vorschriftsmäßig zu Protocoll genommen worden, wird als gültig gefaßter Beschluß nicht betrachtet.

§ 43.

Abstimmung.

Nach beendigter Berathung über die zur Verhandlung gebrachten Gegenstände werden jedes-

mal die Puncte, worüber abzustimmen ist, von dem Directorium schriftlich verfaßt und sodann v… lesen. Bei der auf diese Verlesung folgenden Abstimmung wird von unten auf votirt und die Stimm… dürfen nur mit Ja oder Nein ohne allen weiteren Zusatz abgegeben werden. Im Falle der Stimm… gleichheit giebt die Stimme des vorsitzenden Fleckensvorstehers, welcher selbst mitstimmt, den Ausschl…

Nach geschlossener Berathung über jeden einzelnen Gegenstand ist vor der Abstimmung jed… mal erst Umfrage darüber zu halten, ob dieselbe sofort erfolgen solle. Insofern hierauf wenigst… der dritte Theil der anwesenden Mitglieder eine Aussetzung der Abstimmung wünschen sollte, um die … erledigende Angelegenheit erst näher in Ueberlegung zu nehmen, so ist die Abstimmung bis zur näch… Versammlung auszusetzen.

Diese Berechtigung einzelner Mitglieder findet aber nicht weiter Statt, sobald eine Angel… genheit solchergestalt zum zweiten Male zur Berathung gebracht wird.

§ 44.

Beschluß.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses des Fleckenscollegii ist erforderlich, daß die Mehrheit d… Mitglieder gegenwärtig ist.

Erfordern dringende Nothfälle provisorische Verfügungen, so sind diese zwar, falls die n… Obigem erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht anwesend sein sollte, nach dem von der Mehrh… der Anwesenden zu Stande gekommenen Beschlusse vorläufig in Ausführung zu bringen. Die Sa… selbst ist jedoch in einer baldmöglichst von Neuem zu berufenden Versammlung, in welcher die v… schriftsmäßige Anzahl von Mitgliedern vorhanden sein muß, wieder zur Berathung zu bringen u… darüber ein definitiver Beschluß zu fassen.

§ 45.

Berichte.

Die in Angelegenheiten der Fleckensadministration an die vorgesetzten Behörden zu erstat… den und von dem Fleckensschreiber zu concipirenden Berichte sind von dem oder den Vorsteher… unterschreiben, und ist denselben jedesmal eine von dem Protocollführer sidemirte Abschrift aus d… Verhandlungsprotocoll über den betreffenden Gegenstand anzulegen.

§ 46.

Oeffentlichkeit der Beschlüsse.

Die vom Fleckenscollegio definitiv gefaßten Beschlüsse können durch den Druck bekannt g… macht werden; ausgenommen sind jedoch solche Beschlüsse, deren Bekanntmachung das Flecke… collegium für nicht angemessen hält, sowie einstweilen auch diejenigen, deren Gültigkeit noch v… höherer Genehmigung abhängt.

§ 47.

Gegenwart der Mitglieder in den Versammlungen des Fleckenscollegii.

Aus den Versammlungen der Mitglieder des Fleckenscollegii darf keines der Mitglieder n… bleiben, wenn es nicht durch nothwendige Reisen, Krankheit oder andere dringende Ursachen abgehal… ist. Die Mitglieder haben dem Vorsitzenden solches unter Anführung des Grundes in Zeiten anzuzeig…

§ 48.

Nähere Anordnungen über den Geschäftsgang und Disciplinarstrafen.

Etwanige nähere Anordnungen wegen des Geschäftsganges bleiben der Beschlußnahme des Fleckenscollegiums vorbehalten.

Titel VI.

Von den sonstigen Fleckensorganen.

§ 49.

Von den Fleckenscommissionen.

Für einzelne Zweige der Verwaltungsangelegenheiten, insonderheit solche, welche einer fortdauernden Beaufsichtigung und Controle oder der Mitwirkung an Ort und Stelle bedürfen, werden von dem Fleckenscollegio aus seiner Mitte und eventualiter unter Beiordnung anderer Bürger besondere bleibende Commissionen gebildet, deren Wirkungskreis im Allgemeinen auf Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Fleckenscollegiums beschränkt ist.

Für folgende Verwaltungsangelegenheiten des Fleckens werden bleibende Commissionen gebildet:

1. für die dem Flecken zugehörig n Ländereien, sowie deren Befriedigungen, für die Wege und die Ent- und Bewässerungsanstalten in der Feldmark des Fleckens und für die öffentlichen Fußsteige (Landwesenscommission).
2. für den Bau und die Unterhaltung der Straßen und Trottoirs im Flecken, für die öffentlichen Plätze und Spaziergänge in selbigem, für die Ertheilung von Anweisungen bei Neubauten und für die Wasserleitung im Flecken, sowie für die Handhabung der Baupolizei im Allgemeinen (Baucommission). (Regulativ vom 29. August 1865).
3. für die Erleuchtung der Straßen, für die dem Flecken zuständige Gasanstalt und die Besorgung der öconomischen Angelegenheiten dieser Anstalt (Straßenerleuchtungscommission).
4. für die Löschanstalten incl. der s. g. Nothbrunnen (Brandcommission).
5. für die Anweisungen der betreffenden Ausgabepöste zur Auszahlung seitens der Fleckenscasse und für die Revidirung der vom Rechnungsführer abzulegenden Rechnung. (Assignations- und Revisionscommission);
6. die Commission für das Local-Aichamt als deren erster Committirter der Rechnungsführer des Fleckens fungirt.

Gesetz vom 6. Mai 1859 und Ministerial Bekanntmachung vom 15. September 1860.

Die Mitglieder der Commissionen werden von dem Fleckenscollegio ernannt.

Die Mehrheit jeder Commission muß aus Mitgliedern des Fleckenscollegiums bestehen und sollen ältere und jüngere Mitglieder zugleich in den Commissionen fungiren. Dem Fleckenscollegium und insbesondere den Fleckensvorstehern liegt es ob die Geschäftsführung der einzelnen Commissionen zu controlliren und dahin zu sehen, daß diese innerhalb der ihnen angewiesenen Grenzen ihre Obliegenheiten genau erfüllen.

Die Commissionen haben die ihnen ertheilten Aufträge gewissenhaft auszuführen und sind,

insofern Zweige des Fleckens-Einnahme- und Ausgabe-Wesens zu ihrem Geschäftskreis gehören dafür verantwortlich, daß alle betreffenden Einnahmen zeitig erhoben und keine Ausgaben geleistet werden, welche nicht durch einen ordnungsmäßigen Beschluß des Fleckenscollegii gerechtfertigt werden.

Der Fleckensschreiber ist verpflichtet, wenn es gewünscht und vom Fleckenscollegio beliebt wird, den Commissionen als Schriftführer unentgeltlich beizutreten.

Die für die einzelnen bleibenden Commissionen erforderlichen Reglements für ihre Geschäftsführung sollen nach Einführung des Localstatuts von dem Fleckenscollegio erlassen werden.

Beschwerden gegen das Verfahren der Commission sind bei dem Fleckenscollegio vorzubringen, welches dieselben erörtert und entscheidet.

§ 50.

Von den Fleckensunterbeamten.

Der anzustellende Fleckenskassirer bezieht ein jährliches Gehalt von 450 ℔ aus der Fleckenscasse. Der Fleckensschreiber ein solches von 187 ℔ 8 ß.

Die bereits vorhandenen Fleckensunterbedienten beziehen an Einnahmen aus der Fleckenscasse:

der Aichmeister für das Local-Aichamt, in Gemäßheit Gesetzes vom 6. Mai 1859 und der Ministerial-Bekanntmachung vom 15. September 1860 bis weiter eine Einnahme von 40 % der Brutto-Einnahme des Local-Aichamts;

der Werkführer der communalen Gasanstalt genießt außer freier Wohnung, Licht und Feuerung in der Gasanstalt ein festes Honorar von 10 ℔ per Woche;

acht Nachtwächter. Diese beziehen:

die beiden ersten Stundenwächter:

an jährlichem Gehalt je	78	℔ 12	ß
sowie statt ein Paar Stiefel	6	„ —	„
zusammen	84	℔ 12	ß

die beiden zweiten Stundenwächter:

an jährlichem Gehalt je	72	℔ 8	ß
und für ein Paar Stiefel	6	„ —	„
zusammen	78	℔ 8	ß

außerdem haben die vier Stundenwächter noch für die Revision von Maaß und Gewicht auf dem Wochenmarkt im Jahr jeder 15 ℔;

die vier Halbstundenwächter genießen jeder ein jährliches Gehalt von 30 ℔.

Im Uebrigen bekommen sämmtliche Wächter jedes vierte Jahr eine Jacke von Tuch und eine graue Hose aus der Fleckenscasse geliefert;

der zweite Polizeidiener bezieht

jährliches Gehalt	120	℔
Wohnungsgeld	75	„
für Kleidung	10	„
zusammen	205	℔

außerdem jedes zweite Jahr eine vollständige Uniform;

der Fleckensdiener ein Gehalt von 75 ℔

der öffentliche Ausrufer ist zugleich Armenvogt.

Diejenigen Unterbeamten, welche Fleckenshebungen zu besorgen haben, sowie der Fleckensschreiber

erden von dem Fleckenscollegio erwählt, auf Kündigung angestellt und nach Beschluß des Fleckens-ollegii entlassen. Hinsichtlich der Besetzungsweise der übrigen Fleckensunterbedientenstellen verbleibt s bei dem bestehenden Verfahren.

§ 51.

Geschäftsführung des Fleckenscassirers, Sicherheitsleistung desselben und sonstiger Fleckensofficialen.

Der Fleckenscassirer hat die Fleckensrechnung, die Rechnung über Einnahme und Ausgabe er communalen Gasanstalt, sowie über die „Agent Peters'sche Erbmasse" zu führen und die bei em Hebungswesen überhaupt vorkommenden Geschäfte nach Maaßgabe dieses Statuts zu besorgen. Er hat eine Caution von 9000 ℳ in Werthpapieren oder sicherer Hypothek zu bestellen.

Sofern anderen Fleckensbeamten eine Hebung oder Casseführung später übertragen werden ollte, wird über die zu bestellende Sicherheit durch einen Beschluß des Fleckenscollegiums Bestimmung getroffen.

§ 52.

Verpflichtung der Fleckensunterbeamten.

Der gewählte Fleckensunterbeamte erhält vom Fleckenscollegio eine Anzeige der auf ihn gefallenen Wahl, wird vor demselben auf die gehörige Erfüllung seiner Amtsobliegenheiten verpflichtet und falls er einer beständigen Commission zunächst untergeordnet ist, durch diese in sein Amt eingeführt.

Titel VII.

Von der Fleckensverwaltung insbesondere.

§ 53.

Allgemeine Bestimmungen.

Unter Vorbehalt aller gesetzlichen Befugnisse der vorgesetzten Behörden können in inneren Fleckensangelegenheiten und Gegenständen der Fleckensöconomie, soweit die eigentliche Fleckenscommunalverwaltung sich auf dieselben überhaupt bezieht (§ 2), entscheidende Verfügungen nur in Folge Beschlusses des Fleckenscollegii getroffen werden. Alle bei der Fleckensverwaltung vorkommenden Fragen welche solche Angelegenheiten betreffen, sind daher, insoweit es sich mit Rücksicht auf dieselben nicht lediglich um Maßregeln zur Vorbereitung oder Ausführung eines Beschlusses des Fleckenscollegii handelt (§ 23), ungesäumt zur Berathung und Beschlußnahme des Fleckenscollegii zu bringen.

Das Fleckenscollegium darf sich jedoch der Erfüllung der der Fleckensgemeinde gegen den Staat, gegen andere Communen und Corporationen, gegen Stiftungen und Privatpersonen etwa nach Gesetz, Herkommen oder Vertrag obliegenden Verpflichtungen durch seine Beschlüsse nicht entziehen.

Die Beschlüsse des Fleckenscollegii bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Norderdithmarscher Landvogtei, wenn sie betreffen:

1. die Vertheilung neuer directer und indirecter Abgaben und die Auflegung allgemeiner Gemeindelasten oder deren Erhöhung, Aufhebung und Verminderung, sowie Veränderungen in der bestehenden Repartitionsnorm der Personal- und Realabgaben;

2. Anleihen, durch welche die Capitalschuldenlast der Fleckenscommüne vergrößert wird;
3. die Veräußerung oder Vererbpachtung der dem Flecken gehörigen Grundstücke und Gerechtsame, wenn dieselben nicht in einem öffentlichen Verkaufstermine dem Meistbietenden zugeschlagen sind, imgleichen alle bedeutenderen Verpachtungen, bei denen kein öffentliches Aufgebot stattgefunden hat und über welche ein schriftlicher Contract nicht errichtet ist;
4. Gemeinheitstheilungen, die Gemeinheit mag in Grundstücken oder Realgerechtsamen bestehen, insofern dadurch Gemeindevermögen in Privatvermögen übergeht, sowie die Verwandlung desjenigen Gemeindevermögens, dessen Ertrag seither an einzelne Communeinteressenten vertheilt oder von ihnen nach Herkommen oder Reglement benutzt worden, in Fleckensvermögen;
5. die Verwendung eingezogener Activcapitalien oder des Erlöses aus verkauften oder vererbpachteten Grundstücken zu anderen Zwecken als zur Schuldentilgung oder zinsbaren Wiederbelegung;
6. Ausgaben für Gegenstände, welche außerhalb des eigentlichen Communezwecks liegen (§ 54);
7. die Errichtung eines Schuldentilgungsfonds und spätere Abänderungen des Plans in Beziehung seiner Wirksamkeit, insoweit die durch denselben bestimmten jährlichen Schuldabträge verringert werden sollen;
8. Außerordentliche Benutzung des Fleckensvermögens, welche die Substanz selbst afficirt, z. B. Waldabtrieb außer forstmäßiger Bewirthschaftung;
9. Abänderungen des Localstatuts.

In den sub 1, 2, 5, 6, 7, 8 und 9 aufgeführten Angelegenheiten hat die Norderdithmarscher Landvogtei vor Ertheilung der Genehmigung an die Regierung zu berichten und deren Resolution zu erwirken.

§ 54.

Vorschriften in Betreff der Verwendung der Fleckenseinkünfte, des Budgets und Rechnungswesens.

Die Einkünfte des allgemeinen Fleckensvermögens dürfen nur zur Deckung des allgemeinen Fleckensbedürfnisses verwandt werden (§ 53, Nr. 6). Sämmtliche Einnahmen fließen in die allgemeine Fleckenscasse, aus welcher dagegen auch alle Zahlungen für den Flecken geleistet werden. Es darf keine Ausgabe aus der Fleckenscasse abgehalten werden, welche nicht vom Fleckenscollegium durch das Budget oder einen besonderen Beschluß bewilligt und von den Fleckensvorstehern angewiesen ist. Unterläßt oder verweigert das Fleckenscollegium die Aufnahme einer auf gesetzlicher Verpflichtung beruhenden Ausgabe an den Staat, an Staatsanstalten oder an andere Communen in das Budget oder die außerordentliche Bewilligung derselben, so kann dieser Beschluß durch eine Verfügung der Regierung supplirt werden.

Das Fleckenscollegium hat im Allgemeinen darüber zu wachen, daß die einzelnen Cassen und das Hebungswesen sich fortwährend in vorgeschriebener Ordnung befinden, zu diesem Zwecke von Zeit zu Zeit durch eine aus seiner Mitte zu bestellende Commission außerordentliche Cassenuntersuchungen anzustellen, die Buchführung des Rechnungsführers und deren Uebereinstimmung mit den gelegten Rechnungen zu controlliren, die Restantenverzeichnisse aufs Genaueste zu prüfen und jedes es Unordnungen und Nachlässigkeiten bemerkt, die erforderlichen Veranstaltungen zur Abhülfe derselben oder die nöthigen Sicherheitsmaßregeln zu treffen.

§ 55.

Jährlicher Haushaltungsplan.

Gegen Ausgang eines jeden Rechnungsjahres ist innerhalb 4 Wochen in einer Versammlung des Fleckenscollegii mit Hinzuziehung des Fleckenscassirers ein möglichst vollständiger Voranschlag über die Ausgaben des nächsten Jahres zu entwerfen. — Es sind hiebei die im künftigen Jahre bevorstehenden Bauten, Reparaturen und andere Communearbeiten, sowie die sonstigen Ausgaben, mit Einschluß derjenigen, welche von dem Flecken als Beitrag zu den demselben mit andern Communen gemeinschaftlichen Ausgaben, insofern diese nicht etwa direct aufgebracht werden, zu leisten sind, über deren Belauf indessen selbstverständlich dem Fleckenscollegium als solchem eine Bestimmung nicht zusteht, zu berücksichtigen, für unvorhergesehene Ausgaben und Ausfälle in den Einnahmen entsprechende Summen festzusetzen und die Mittel in Anschlag zu bringen, wie die Ausgaben durch den etwanigen Cassebehalt und sonstige zu erwartende Einnahmen aus den ordentlichen und außerordentlichen Nutzungen des Fleckensvermögens gedeckt werden können. Sodann ist die anderweitig aufzubringende Summe zu bestimmen und ein Beschluß zu fassen, wie dieselbe über die beitragspflichtigen Mitglieder der Fleckensgemeinde repartirt werden soll. Auf die Vermeidung unverhältnißmäßiger Cassebehalte muß hiebei sorgfältig Bedacht genommen werden.

Der entworfene Anschlag ist nach vorgängiger Bekanntmachung 14 Tage lang zur Einsicht der Contribuenten auszulegen, denen es unbenommen ist, binnen dieser Frist Bemerkungen über denselben bei dem Fleckenscollegio einzureichen, welches nach Ablauf der 14 Tage einen Beschluß über die eingegangenen Notate zu fassen und das Budget definitiv festzustellen hat.

Demnächst ist das Budget auf die im Flecken für dergleichen Bekanntmachungen übliche Weise respective durch den Druck zu veröffentlichen.

§ 56.

Abschluß und Einlieferung der Fleckensrechnung.

Die Fleckensrechnung, welche dem Haushaltungsplan conform einzurichten ist, und welcher dieser letztere sowie die sonstigen Beschlüsse des Fleckenscollegii, welche auf die Oeconomie des Fleckens in dem betreffenden Jahre von Einfluß gewesen sind, außer den bezüglichen Einnahmeordres und Zahlungsanweisungen anzulegen sind, wird von dem Fleckenskassirer am 31. December jeden Jahres geschlossen und innerhalb 4 Wochen bei dem vorsitzenden Fleckensvorsteher eingeliefert. — Wenn der Rechnungsführer es versäumt, die Rechnung zur festgesetzten Zeit einzubringen, so ist er in eine Brüche von 10 ß für den ersten Monat und für den zweiten Monat der Verzögerung von 30 ß zu verurtheilen und wenn er auch nach Ablauf des dritten Monats die Rechnung nicht einliefert, vom Amte zu suspendiren, nach den Umständen auch ihm sein Dienst zu kündigen und für die Aufmachung der Rechnung auf seine Kosten durch einen Dritten unverweilt Sorge zu tragen.

§ 57.

Oeffentliche Schaulegung derselben.

Nach dem Eingange der Rechnung läßt der vorsitzende Fleckensvorsteher nach vorangegangener öffentlicher Bekanntmachung dieselbe nebst ihren Belegen 14 Tage hindurch während einer bestimmten Tageszeit unter gehöriger Aufsicht zur Einsicht eines jeden steuerpflichtigen Einwohners zur Schau legen.

Ein jeder Contribuent hat die Befugniß bei Einsicht der Rechnung einen Rechnungskundigen mitzubringen und seine etwanigen Bemerkungen, jedoch spätestens innerhalb 8 Tagen nach beendigter Schaulegung, dem Fleckenscollegio schriftlich mitzutheilen.

§ 58.

Revision.

Acht Tage nach beendigter Schaulegung sind die Rechnungen von zwei oder mehreren vom Fleckenscollegio gewählten Revisoren, von denen jedoch niemals mehr als Einer Mitglied des Fleckenscollegii sein darf, aufs Genaueste durchzugehen und zu prüfen. Den gewählten Revisoren sind zu solchem Behufe die vorjährigen Rechnungen, die zu den älteren Rechnungen formirten Notate nebst deren Beantwortung und Decision, sowie auf desfällige Requisition alle sonst erforderlichen Actenstücke und Aufklärungen förderlichst mitzutheilen. Der Regel nach ist das Revisionsgeschäft innerhalb 6 Wochen zu beendigen. Die von den Revisoren gemachten Notate werden hierauf nebst den Bemerkungen der Steuerpflichtigen dem Rechnungsführer und nöthigenfalls auch den betreffenden Fleckenscommissionen zur Erklärung und Beantwortung mitgetheilt und ist diese spätestens nach Verlauf von 4 Wochen beim Fleckenscollegio einzureichen. — Nach Eingang derselben sind demnächst die Rechnungen nebst allen Beilagen, erstere zugleich in beglaubigter Abschrift, innerhalb fernerer 4 Wochen mit einem Attestat des Fleckencollegii darüber, daß die abgelegte Rechnung mit den betreffenden Rechnungsbüchern übereinstimmend gefunden sei, an die Norderdithmarscher Landvogtei einzusenden und jene Bemerkungen und Notate nebst deren Beantwortung entweder in duplo oder gleichfalls nebst einer beglaubigten Abschrift in Begleitung eines Bedenkens des Fleckenscollegii über dieselben, den Rechnungen anzuschließen, worauf die Decisionen, der Rechnungsnotate durch die Norderdithmarscher Landvogtei erfolgen. Diese Decisionen, gegen welche der Recurs an die Regierung, dagegen keine Berufung auf gerichtliche Entscheidung zulässig ist, nebst denjenigen Bemerkungen, zu welchen die Landvogtei etwa ihrerseits sich veranlaßt sehen möchte, werden nicht nur in einer Versammlung des Fleckenscollegii und im Beisein des Rechnungsführers verlesen, sondern auch nebst den dazu gehörigen nicht weggefallenen Notaten in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen. Die Einsendung der Rechnungen an die Landvogtei darf auch in dem Falle nicht unterbleiben, wenn keine Notate dazu gemacht sind. Für die der letzteren hiedurch erwachsenden Geschäfte ist derselben eine angemessene Vergütung aus der Fleckenskasse zu entrichten, deren Betrag zu 10 ℔ bestimmt wird.

Das Fleckenscollegium hat auf die Beobachtung der Decisionen zu halten und die angehenden Mitglieder der Fleckenscommissionen und der Rechnungsführer sind darnach zu instruiren.

§ 59.

Rechenschaftsbericht.

Nach erfolgter Decision der Rechnungen hat das Fleckenscollegium die Resultate der öconomischen Verwaltung des Fleckens während des betreffenden Jahres durch einen auf übliche Weise bekannt zu machenden Rechenschaftsbericht zur öffentlichen Kunde zu bringen, in welchem über den gesammten Vermögenszustand des Fleckens und die in dieser Beziehung eingetretenen Veränderungen, sowie über die verschiedenen Einnahmen und Ausgaben eine an das veröffentlichte Budget sich anschließende Nachweisung zu ertheilen ist. Eine Abschrift oder einige Exemplare dieses Berichtes sind der Norderdithmarscher Landvogtei zur Uebermittelung an die Regierung zuzustellen.

Titel VIII.

Von der Beaufsichtigung der Fleckensverwaltung.

§ 60.

Die von Seiten des Staats erforderliche Aufsicht über die Fleckensgemeinde wird durch die Landvogtei geführt.

Dieser Behörde liegt es ob, darauf zu sehen, daß das Fleckenscollegium seinen Verpflichtungen gebührend nachkomme, und ist ihr zu diesem Ende eine Abschrift des Verhandlungsprotocolls sofort und vor der Veröffentlichung der Beschlüsse zuzustellen. Sie ist befugt Beschlüsse des Fleckenscollegiums, welche sie für gesetzwidrig und gemeinschädlich hält, zu suspendiren. Das Fleckenscollegium und insbesondere die Fleckensvorsteher haben ihr auf Verlangen alle Aufklärungen, welche sie für erforderlich erachten möchte, zu ertheilen und ihr auch unaufgefordert von allen wichtigen Vorfällen in der Fleckensverwaltung, namentlich auch von allen Veränderungen hinsichtlich des Personals des Fleckenscollegiums sofort Mittheilung zu machen.

Der Rechnungsführer oder Cassirer ist verpflichtet, ihr jederzeit Einsicht in die Rechnungsbücher zu verstatten.

In allen Gemeindeangelegenheiten geht der Recurs an die Norderdithmarscher Landvogtei und von deren Entscheidung an die Regierung und gilt für Recursnahmen, in Betreff deren im Vorstehenden nicht ausdrücklich etwas Anderes angeordnet worden, eine Frist von sechs Wochen.

Vorstehendes Statut wird hierdurch genehmigt.

Kiel, den 4. October 1867.

Königliche Regierung für Holstein.
Rosen.

W. Koch Gev.

Anhang.

Verzeichniß

sämmtlicher dem Flecken als solchem gehörigen Immobilien an Gebäuden, öffentlichen Plätzen, Ländereien u. s. w. mit Ausschluß der zur Zeit annoch den respectiven Eggen gehörenden Immobilien, welche in deren Beliebungen ausgeführt stehen, sowie der Mobilien.

A. Immobilien.

1. Gebäude und dazu gehörige Grundstücke:

a. das Gebäude der communalen Gasanstalt mit der gesammten inneren Einrichtung, den Bassins, Gasometerglocken, sämmtlichen Schuppen, den Straßenlaternen und dem Netze der Straßenröhren, angelegt im Jahre 1857. Anlage und Taxationswerth für Alles zusammen 100,000 ℔;

b. das Wacht- und Spritzenhaus, taxirt in der Brandkasse 1800 ℔.

2. an Ländereien:

5 bis 6 Morgen Wiesen- und Moorland bei Ostrohe, Kirchspiels Weddingsted zu dem Kaufpreise von 5600 ℔ Crt. acquirirt;

circa 1 Morgen Geestland aus der Geestkoppel Nr. 161, s. g. Instenkoppel (in welcher die Gasanstalt c. pert. und der zu derselben gehörige Garten belegen), Werth 1000 ℔;

4 öffentliche, zu Spaziergängen eingerichtete große freie Plätze mit Rasen und Bosquets an den vier Enden des Fleckens;

3 öffentliche Wasserbassins; der Marktplatz;

mehrere sonstige freie Plätze.

B. Mobilien.

1. der gesammte Löschapparat, laut Inventar im Regulativ für das Löschwesen im Flecken Heide vom 15. Januar 1852;
2. die sämmtlichen Apparate und Utensilien des Local-Aichamts nach Maßgabe der Ministerialbekanntmachung vom 15. September 1860;
3. 60 Stück Nothpumpen mit Brunnen (angelegt und unterhalten von s. g. Pumpeninteressenschaften);
4. eine eiserne feuerfeste Geldkiste.

Dieses Blatt kann in Quartals-Abonnement durch alle Postanstalten für 1½ Sgr. pr. Bogen bezogen werden.
Die Expedition des Verordnungsblatts.

Druck von C. F. Mohr in Kiel.